



BUNDESRECHTSANWALTSKAMMER

Stellungnahme Nr. 49

Juli 2026

zu dem Referentenentwurf des Bundesministeriums des Innern eines Gesetzes zur Reform des Nachrichtendienstrechts

Verteiler: Bundesministerium des Innern
Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz
Justizministerien der Länder
Innenministerien der Länder
Rechtsausschuss des Deutschen Bundestages
Arbeitskreise Recht der Bundestagsfraktionen
Rechtsanwaltskammern
Der Generalbundesanwalt beim BGH
Bundesgerichtshof
Bundesverband der Freien Berufe
Bundesnotarkammer
Bundessteuerberaterkammer
Deutscher Steuerberaterverband
Wirtschaftsprüferkammer
Institut der Wirtschaftsprüfer
Deutscher Anwaltverein
Deutscher Notarverein
Deutscher Richterbund
Deutscher Juristinnenbund
Bundesvorstand Neue Richtervereinigung
Strafverteidigervereinigungen
Deutsche Strafverteidiger e.V.
Neue Richtervereinigung e.V.
Bund Deutscher Kriminalbeamter
Gesellschaft für Datenschutz und Datensicherheit e. V.
Berufsverband der Datenschutzbeauftragten Deutschlands e. V.
Deutsche Vereinigung für Datenschutz e. V.
Bitkom e. V.
davit – Arbeitsgemeinschaft IT-Recht im Deutschen Anwaltverein e. V.
eco – Verband der Internetwirtschaft e. V.
VAUNET – Verband Privater Medien e. V.
Stiftung Datenschutz
Datenschutzberater
Computer und Recht

Bundesrechtsanwaltskammer

The German Federal Bar
Barreau Fédéral Allemand
www.brak.de

Büro Berlin – Hans Litten Haus

Littenstraße 9
10179 Berlin
Deutschland
Tel. +49.30.28 49 39 - 0
Fax +49.30.28 49 39 -11
Mail zentrale@brak.de

Büro Brüssel

Avenue des Nerviens 85/9
1040 Brüssel
Belgien
Tel. +32.2.743 86 46
Fax +32.2.743 86 56
Mail brak.bxl@brak.eu

Redaktionen AnwBl, DRiZ, FamRZ, Die Welt, taz, Handelsblatt, dpa, Spiegel, Focus, Beck aktuell, netzpolitik.org, EDRI, NJW, Beck Verlag, Deubner Verlag Online Recht, Jurion, Juris, LexisNexis, Otto Schmidt Verlag, ZAP Verlag
Strafverteidiger,
Neue Zeitschrift für Strafrecht,
Zeitschrift für höchstrichterliche Rechtsprechung im Strafrecht,
Neue Zeitschrift für Wirtschafts-, Steuer- und Unternehmensstrafrecht,
wistra - Zeitschrift für Wirtschafts- und Steuerstrafrecht,
Zeitschrift HRR-Strafrecht,
Kriminalpolitische Zeitschrift
FAZ, Süddeutsche Zeitung, Die Welt, Handelsblatt, Tagesspiegel, LTO, Der Spiegel, Focus, Die ZEIT

Die Bundesrechtsanwaltskammer ist die Dachorganisation der anwaltlichen Selbstverwaltung. Sie vertritt die Interessen der 28 Rechtsanwaltskammern und damit der gesamten Anwaltschaft der Bundesrepublik Deutschland mit rund 167.500 Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten gegenüber Behörden, Gerichten und Organisationen – auf nationaler, europäischer und internationaler Ebene.

I. Stellungnahmefrist

Die Bundesrechtsanwaltskammer dankt für die Zuleitung des Entwurfs.

Die Stellungnahmefrist von zehn Tagen ist angesichts des inhaltlichen und äußeren Umfangs des Gesetzesvorhabens (707 Seiten) indes für eine belastbare Analyse deutlich zu kurz bemessen. Eine ordnungsgemäße Befassung der ehrenamtlichen Gremien der BRAK ist in diesem Rahmen ebenfalls nicht möglich.

Dem Vernehmen nach ist die kurze Frist regierungsinternen Abstimmungsschwierigkeiten geschuldet. Dies vermag eine solch kurze Frist jedoch nur sehr bedingt zu rechtfertigen. Die Umsetzungsfristen des Bundesverfassungsgerichts sind seit Langem bekannt und eine Verbändebeteiligung kann ihren Zweck nur dann erfüllen, wenn diese auch *de facto* möglich ist. Dies ist vorliegend ersichtlich nicht der Fall und muss – leider einmal mehr – mit Nachdruck beanstandet werden.

Die knappe Beteiligungsmöglichkeit wiegt umso schwerer, als die Ausstattung der Nachrichtendienste mit aktiven Eingriffsbefugnissen einen Paradigmenwechsel bedeutet. Dieser bedarf bereits für sich genommen, insbesondere aber angesichts des Umfangs und der Eingriffstiefe der vorgesehenen Befugnisse, einer eingehenden Betrachtung.

II. Vorläufige inhaltliche Stellungnahme

Die folgende Stellungnahme kann angesichts dessen nur eine äußerst überschlägige sein. Sie ist auf ausgewählte, besonders augenscheinliche Aspekte beschränkt und erfolgt ohne Anspruch auf Vollständigkeit.

Eingriffsbefugnisse für überwiegend im verborgenen agierende Nachrichtendienste sind mit erheblichen Grundrechtseingriffen verbunden, die nur unter strengen Rechtfertigungs- und Verhältnismäßigkeitsanforderungen sowie Sicherungsmaßnahmen zulässig sind.

Besonders kritisch erscheint in diesem Zusammenhang die **Ausweitung grundrechts- und vertraulichkeitsrelevanter Ermittlungsmethoden**, insbesondere zu automatisierten Datenerhebungen und -auswertungen sowie zu biometrischen Abgleichen. Trotz einiger Eingrenzungsbemühungen der Entwurfsverfasser – etwa mit Blick auf die einem biometrischen Abgleich zugänglichen Daten – dürften insoweit viele hinsichtlich der Stärkung digitaler Ermittlungsbefugnisse geäußerte Bedenken der BRAK-Stellungnahme 21/2026 entsprechend gelten.

Der Entwurf sieht die Einführung **aktiver Eingriffsbefugnisse** und insbesondere einer sog. aktiven Cyberabwehr vor. Dies ist mit IT-Sicherheits- und unter Umständen auch Vertraulichkeitsrisiken verbunden. Dies gilt umso mehr als IT-Manipulationen bzw. „Hintertüren“ unter Umständen gemäß § 23 Abs. 4 Satz 3 BVerfSchG-E langfristig aufrechterhalten werden können, wenn Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass die Veränderung *„in absehbarer Zeit erneut [...] erforderlich ist.“*

Insbesondere die Tauglichkeit der **Vorschriften zum Schutz von Berufsgeheimnissen** bedarf angesichts solcher Befugnisausweitungen einer eingehenden Analyse. Der Schutz von Berufsgeheimnissen könnte insbesondere insoweit unzureichend sein, als die rechtliche Beratung und Vertretung von Personen oder Organisationen u. U. i.S.v. § 3 Abs. 4 Nr. 2 BVerfSchG-E als *„nachdrückliche Unterstützung“* einer Bestrebung und damit als Beteiligung gewertet werden könnte, was nach derzeitigem Entwurfsstand (§ 32 IV BVerfSchG-E) nachrichtendienstliche Mittel gegen entsprechende Rechtsanwälte rechtfertigen würde.

Eine eingehendere Stellungnahme zu den Entwurfsvorschlägen wird nach ordnungsgemäßer Prüfung im weiteren Gesetzgebungsverfahren folgen.

* * *